
Verordnung über die Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung im Wald (VWW)

Vom 8. Dezember 1998 (Stand 1. Juni 2017)

Gestützt auf Art. 32 der kantonalen Jagdverordnung¹⁾

von der Regierung erlassen am 8. Dezember 1998

1. Beurteilung der Wildschadensituation

Art. 1 * Verfahren

¹ Das Amt für Wald und Naturgefahren beurteilt die Wildschadensituation regional auf einer Fläche von mindestens 5000 Hektaren. Die Abgrenzung der Beurteilungsfläche ist nach Möglichkeit mit der forstlichen Planung und der Jagdplanung zu koordinieren. *

² Die Waldeigentümer und das Amt für Jagd und Fischerei sind bei der Beurteilung der Wildschadensituation miteinzubeziehen.

³ Das Departement entscheidet aufgrund des vom Amt für Wald und Naturgefahren erstellten Beurteilungsberichtes, ob ein Konzept zur Begrenzung und Behebung der Wildschäden zu erarbeiten ist. *

Art. 2 Prioritäten bei der Beurteilung der Wildschadensituation

¹ Vorrang bei der Beurteilung der Wildschadensituation haben Wälder mit besonderer Schutzfunktion sowie Wälder, in denen wiederholt erhebliche Wildschäden festgestellt worden sind.

² In Wäldern, in denen keine oder nur geringe Wildschäden festgestellt werden, kann eine summarische Beurteilung der Wildschadensituation erfolgen.

¹⁾ BR [740.010](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Konzepte

Art. 3 Kantonsbeiträge

1. Beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der Konzepte Beiträge für Biotophegemassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie Beiträge für Einzelschutzmassnahmen.

Art. 4 * 2. Anrechenbare Kosten

¹ Die anrechenbaren Kosten für Biotophegemassnahmen werden nach Massgabe von Artikel 7 der kantonalen Hegeverordnung²⁾ ermittelt. *

² Für das Erstellen von Wildzäunen gelten die Richtlinien des Amtes für Wald und Naturgefahren. Anrechenbar sind die Arbeits-, Material- und Transportkosten. Die entsprechenden Ansätze werden periodisch vom Amt festgesetzt. *

Art. 5 Genehmigung und Beitragszusicherung

¹ Das Departement genehmigt die Konzepte, sofern sich die Waldeigentümer vorgängig rechtsverbindlich verpflichtet haben:

- a) die nach Abzug des Kantonsbeitrages verbleibenden Restkosten zu übernehmen und
- b) die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Massnahmen umzusetzen.

² Der Genehmigungsentscheid des Departementes beinhaltet auch die Beitragszusicherung für die Beitragsberechtigten Massnahmen.

³ Die Genehmigung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Kantonsbeiträge für technische Massnahmen nur gewährt werden, wenn trotz verstärkter Regulierung der Schalenwildbestände die Wildschäden nicht begrenzt oder behoben werden können.

Art. 6 * Umsetzung der Massnahmen

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei teilt den Waldeigentümern nach Anhörung des Amtes für Wald und Naturgefahren bis Ende Februar mit, welche Beitragsberechtigten Massnahmen im laufenden Jahr ausgeführt werden dürfen. Es berücksichtigt dabei den verfügbaren Jahreskredit. *

Art. 7 * Auszahlung der Kantonsbeiträge

¹ Die Abrechnungen für Arbeiten, welche im laufenden Jahr ausgeführt worden sind, müssen dem Amt für Jagd und Fischerei bis spätestens Ende November eingereicht werden. Dieses prüft die Abrechnungen und entrichtet die Beiträge.

² In begründeten Fällen kann das Amt für Jagd und Fischerei die Frist für die Einreichung der Abrechnungen erstrecken.

²⁾ BR [740.300](#)

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement zur Schätzung und Entschädigung von Wildschäden im Wald vom 29. Oktober 1990³⁾ wird aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmungen 1. Kantonsbeiträge

¹ Ist in einer Region die Beurteilung der Wildschadensituation noch nicht erfolgt, gewährt der Kanton im Rahmen der Übergangsregelung Beiträge für Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie Beiträge an Einzelschutzmassnahmen. Vorausgesetzt wird, dass diese Massnahmen zur Begrenzung und Behebung der Wildschäden notwendig sind. Im übrigen gelten Artikel 29 und 30 der kantonalen Jagdverordnung⁴⁾.

² Die anrechenbaren Kosten für das Erstellen von Wildzäunen werden gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung ermittelt.

³ Werden die Arbeiten nicht im Jahre der Beitragszusicherung ausgeführt, verfällt der Kantonsbeitrag. Im übrigen gilt Artikel 7 dieser Verordnung.

Art. 10 2. Verfahren

¹ Waldeigentümer haben Beitragsgesuche für Massnahmen zur Begrenzung und Behebung von Wildschäden bis Ende November dem Amt für Wald und Naturgefahren einzureichen. Dieses leitet die Gesuche mit seiner Stellungnahme dem Amt für Jagd und Fischerei weiter. *

² Die Waldeigentümer haben die Notwendigkeit der Massnahmen zu begründen und sich rechtsverbindlich zu verpflichten, bei einer allfälligen Umsetzung der Massnahmen die nach Abzug des Kantonsbeitrages verbleibenden Restkosten zu übernehmen. Das Gesuch muss zudem einen Kurzbeschreibung der vorgesehenen Massnahmen, einen Situationsplan und den Kostenvoranschlag beinhalten.

³ Über die Gesuche befindet das Departement. Der entsprechende Entscheid wird den Gesuchstellern bis Ende Februar schriftlich eröffnet.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

³⁾ AGS 1990, 2395, AGS 1996, 3564

⁴⁾ BR [740.010](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.12.1998	01.04.1999	Erlass	Erstfassung	-
07.11.2006	01.01.2007	Art. 1	totalrevidiert	-
07.11.2006	01.01.2007	Art. 6	totalrevidiert	-
07.11.2006	01.01.2007	Art. 7	totalrevidiert	-
07.11.2006	01.01.2007	Art. 10 Abs. 1	geändert	-
17.11.2009	01.01.2010	Art. 4	totalrevidiert	-
25.04.2017	01.06.2017	Art. 1 Abs. 1	geändert	2017-016
25.04.2017	01.06.2017	Art. 1 Abs. 3	geändert	2017-016
25.04.2017	01.06.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert	2017-016
25.04.2017	01.06.2017	Art. 4 Abs. 2	geändert	2017-016
25.04.2017	01.06.2017	Art. 6 Abs. 1	geändert	2017-016
25.04.2017	01.06.2017	Art. 10 Abs. 1	geändert	2017-016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	08.12.1998	01.04.1999	Erstfassung	-
Art. 1	07.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 1 Abs. 1	25.04.2017	01.06.2017	geändert	2017-016
Art. 1 Abs. 3	25.04.2017	01.06.2017	geändert	2017-016
Art. 4	17.11.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 4 Abs. 1	25.04.2017	01.06.2017	geändert	2017-016
Art. 4 Abs. 2	25.04.2017	01.06.2017	geändert	2017-016
Art. 6	07.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 6 Abs. 1	25.04.2017	01.06.2017	geändert	2017-016
Art. 7	07.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 10 Abs. 1	07.11.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 10 Abs. 1	25.04.2017	01.06.2017	geändert	2017-016